

105. Ist unter „Bestrafung“ im Sinne des §. 257 St.G.B.'s bloß die Verurteilung zu verstehen, oder fällt auch die Vollstreckung des Urtheiles unter den Begriff der Bestrafung?

## Verbüßung der gegen den Thäter erkannten Strafe durch einen Dritten als Begünstigung.

I. Straffenat. Ur. v. 11. Juni 1883 g. S. u. F. Rep. 1028/83.

I. Landgericht Gleiwitz.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Angeklagte S., der wegen Körperverletzung zu einer Gefängnisstrafe von vier Wochen verurteilt worden war, als er die Aufforderung zur Verbüßung dieser Strafe erhielt, die betreffende Ordre dem Angeklagten F. zeigte und darüber klagte, daß er nun seine Hochzeit verschieben müsse, sowie, daß dieser dem S. daraufhin versprach, die vier Wochen Gefängnis für ihn abzusetzen. Außerdem steht nach dem Urteil fest, daß F. wirklich die Aufforderung zur Verbüßung der Strafe an sich nahm, mit derselben in das Gefängnis ging und für S. die gegen diesen erkannte Strafe verbüßte. Weiter hat das Gericht festgestellt, daß F. nach seiner Entlassung sich zu S. begab und von diesem nach gemachter Mitteilung, daß er die Strafe für ihn abgefessen, als Belohnung M 6 erhielt. Auch hat dasselbe es als erwiesen erachtet, daß dieser vor der Verbüßung der Strafe dem F. eine Belohnung von M 6 versprach, sowie daß dieser letztere gewußt hat, daß S. nicht wegen einer Übertretung, sondern wegen eines Vergehens bestraft gewesen sei. Ungeachtet dieser Feststellungen hat die Strafkammer geglaubt, die beiden Angeklagten freisprechen zu müssen und zwar aus dem Grunde, weil die in Frage stehende Vorschrift des §. 257 St.G.B.'s nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn eine rechtskräftige Verurteilung nicht vorliege, und der Beistand geleistet werde, um den Thäter der Verurteilung zu entziehen, dagegen diese Anwendung ausgeschlossen sei, wenn der Thäter nur vor der Vollstreckung des Urteils habe geschützt werden sollen. Diese Auffassung erscheint als eine rechtsirrtümliche. Es wurde sonach durch Nichtanwendung des §. 257 St.G.B.'s das Gesetz verletzt. Unter „Bestrafung“ wird nach dem Sprachgebrauch nicht bloß die Verhängung der Strafe, sondern auch deren Zufügung verstanden. Ja es wird im gewöhnlichen Leben diese letztere vorwiegend als „Bestrafung“ bezeichnet. Es ist sonach um so weniger zu rechtfertigen, daß an die Stelle der „Bestrafung“ ohne

weiteres der Begriff der Verurteilung gesetzt und die Vollstreckung des Urteils vom Begriff der „Bestrafung“ ausgeschlossen wird, als in den §§. 9 und 244 St.G.B.'s dieser Ausdruck unzweifelhaft in einem weiteren Sinne gebraucht worden ist. Vielmehr muß bezüglich der Frage, was unter „Bestrafung“ im Sinne des §. 257 St.G.B.'s zu verstehen ist, auf den Zweck des Gesetzes und die daraus sich ergebende Natur der Begünstigung Rücksicht genommen werden. Geschieht dies, so ergibt sich, daß die Auffassung, von welcher die Strafkammer ausgeht, eine unrichtige und der von derselben aufgestellte Begriff der Bestrafung ein viel zu enger ist. Insbesondere ergibt sich daraus, daß nicht bloß derjenige wegen Begünstigung zu bestrafen ist, der den Thäter oder Teilnehmer der Bestrafung entzieht, sondern auch derjenige, der demselben die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens sichert, mit Bestimmtheit, daß §. 257 sich nicht bloß auf diejenige Thätigkeit erstreckt, durch welche der Thäter oder Teilnehmer vor der strafrechtlichen Verurteilung geschützt werden soll. Das Wesen der Begünstigung besteht nach dem Strafgesetzbuche in dem Verhalten, durch welches die Ausgleicheung eines von einem anderen begangenen Verbrechens oder Vergehens verhindert oder erschwert wird, mit anderen Worten in der Aufrechterhaltung des durch eine strafbare Handlung der genannten Art herbeigeführten rechtswidrigen Zustandes. Wer die Vollziehung einer rechtskräftig gegen einen anderen wegen Verbrechens oder Vergehens ausgesprochenen Strafe zu verhindern sucht, macht sich ebenso der Begünstigung schuldig, wie derjenige, der die Verurteilung des Thäters zu vereiteln strebt. In beiden Fällen handelt es sich darum, den Thäter der Bestrafung d. h. der verdienten Strafe zu entziehen. In Rechtsprechung und Rechtslehre wird denn auch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, anerkannt, daß unter den Begriff der „Bestrafung“ im Sinne des §. 257 St.G.B.'s auch die Vollstreckung der Strafe fällt, und daß sonach bei dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch derjenige sich der Begünstigung schuldig macht, der die gegen einen anderen verhängte Freiheitsstrafe für denselben verbüßt. Auch das Reichsgericht hat schon angenommen, daß die Vollstreckung der Strafe als Bestrafung im Sinne des §. 257 St.G.B.'s anzusehen sei.

Entsch. d. R.G. in Straff. Bd. 4 S. 60.